

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

10/2014, 18. März 2014

INHALTSÜBERSICHT

Satzung zur Festlegung des letztmaligen Prüfungstermins für die Ablegung der Abschlussprüfung in den Magisterstudiengängen am Lateinamerika-Institut

94

Satzung zur Festlegung des letztmaligen Prüfungstermins für die Ablegung der Abschlussprüfung in den Magisterstudiengängen am Lateinamerika-Institut

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) in Verbindung mit § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Institutsrat des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut der Freien Universität Berlin am 11. Februar 2014 die folgende Satzung erlassen: *

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die letztmalige Ablegung von Abschlussprüfungen in den Magisterstudiengängen des Zentralinstituts Lateinamerika-Institut und die damit verbundenen Konsequenzen für die Studierenden in den Studiengängen gemäß § 2. Die Satzung stellt sicher, dass den Studierenden mindestens die doppelte Regelstudienzeit plus zwei Semester bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens zur Verfügung steht.

§ 2 Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung

Der Zeitpunkt für die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung wird wie folgt festgelegt:

- Magisterstudiengang Altamerikanistik: 30. September 2015
- Magisterstudiengang Lateinamerikanistik: 30. September 2015.

§ 3 Prüfungsrechtliche Auswirkungen

Nach dem Zeitpunkt gemäß § 2 erlischt der Prüfungsanspruch im jeweiligen Magisterstudiengang und eine Rückmeldung in dem jeweiligen Studiengang ist nicht mehr möglich.

§ 4 Härtefallregelung

(1) Ein Prüfungsanspruch über die in § 2 genannten Prüfungsfristen hinaus besteht um bis zu höchstens zwei

* Diese Satzung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 10. März 2014 bestätigt worden.

Semester dann, wenn ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall liegt insbesondere vor,

1. wenn besondere gesundheitliche Gründe (schwere chronische/psychische Erkrankung) vorliegen, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht haben,
2. bei unvorhergesehener und außergewöhnlicher persönlicher Belastung,
3. bei Kinderbetreuung,
4. bei der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger,
5. aufgrund einer Schwerbehinderung.

Ein Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig vor Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist unter Vorlage geeigneter Nachweise (z. B. fachärztliches Attest, Geburtsurkunden der Kinder, Schwerbehindertenausweis etc.) bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Aus dem Härtefallantrag muss ersichtlich sein, warum der geltend gemachte Härtefall zu einer Verlängerung des Studiums über den Zeitpunkt gemäß § 2 führen wird, wie viele Prüfungsleistungen noch ausstehen und wie sich die Antragstellerin oder der Antragsteller den weiteren Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums vorstellt (Studienverlaufsplan).

(2) Wird dem Härtefallantrag stattgegeben, vereinbart der zuständige Prüfungsausschuss mit der oder dem antragstellenden Studierenden einen individuellen Studienverlauf. Diese Studienverlaufsvereinbarung ist für beide Seiten verpflichtend. Der Prüfungsausschuss informiert die zuständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung über das Ergebnis des Härtefallantrags. Wird der Härtefallantrag abgelehnt, so erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller einen begründeten Ablehnungsbescheid.

(3) Gibt es aufgrund der Einstellung des Studiengangs keinen Prüfungsausschuss mehr, so ist durch Fachbereichsratsbeschluss bzw. Beschluss des Institutsrats (ZI) der zuständige Prüfungsausschuss festzulegen.

(4) Für Studierende erlischt der Härtefallstatus, wenn sie die in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in von Ihnen zu vertretender Weise nicht erbringen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.